

**Satzung des
„Vereins zur Förderung der Charismatischen Erneuerung in der Erzdiözese Bamberg e.V.“
(FCEB e.V.)**

Fassung mit der 7. Änderung vom 6. Mai 2021

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Charismatischen Erneuerung in der Erzdiözese Bamberg e.V.“ (FCEB e.V.) und hat seinen Sitz in Bamberg.
Er weiß sich der Ortskirche von Bamberg verpflichtet.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein fördert die Charismatische Erneuerung vor allem in der Erzdiözese Bamberg. Dazu gehören alle Maßnahmen, die der Glaubenserneuerung und Neuevangelisierung des Einzelnen und der Pfarrgemeinden dienen.
Ein Anliegen des Vereins ist es, diese Ziele insbesondere unter Einsatz der Gaben des Heiligen Geistes (Charismen) zu verfolgen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - örtliche Gebetsgruppen,
 - Schulungen und Seminare,
 - evangelistische und missionarische Aktivitäten im In- und Ausland,
 - Bildung von geistlichen Gemeinschaften,
 - christliche Konzerte,
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - u.a.
- (3) Der Satzungszweck kann auch durch christlich-ökumenische Zusammenarbeit verfolgt werden
- (4) Für die Durchführung dieser Aufgaben will der Verein auch hauptamtliche Mitarbeiter einsetzen.
- (5) Im Sinne seiner Aufgabenstellung verfolgt der Verein ausschließlich gemeinnützige (kirchliche) Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins durch Gebet, Mitarbeit oder finanzielle Unterstützung fördern will. Mitgliedsbeiträge werden nur aufgrund freiwilliger Leistungen entgegengenommen.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich vorliegen; bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Beirat.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Ausschließung oder c) durch Tod.

- zu a) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen.
- zu b) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Beirat ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
Für den Sonderfall, dass ein Vereinsmitglied umzieht und seine neue Adresse dem Verein nicht mitteilt, gilt folgende Regelung: Wenn das Vereinsmitglied länger als ein Jahr seine neue Adresse dem Verein nicht mitgeteilt hat, kann es der Beirat ohne weitere Fristsetzung aus dem Verein ausschließen.
- zu c) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenswart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (3) Werk-, Dienst- sowie Arbeitsverträge und Beschlüsse zu Zahlungen von Übungsleiterpauschalen nach § 3 Nr. 26 EStG, Ehrenamtspauschalen nach § 3 Nr. 26a EStG und sonstigen Aufwandsentschädigungen liegen in der Zuständigkeit des Vorstands. Das umfasst bei Arbeitsverträgen insb. auch Einstellung, Kündigung und Gehaltsfestsetzung hauptamtlicher Mitarbeiter.
Abweichend gilt, dass für Werk-, Dienst- sowie Arbeitsverträge mit Vorstands- oder Beiratsmitgliedern die Mitgliederversammlung zuständig ist und für Beschlüsse zu Zahlungen von Übungsleiterpauschalen § 3 Nr. 26 EStG, Ehrenamtspauschalen nach § 3 Nr. 26a EStG und sonstigen Aufwandsentschädigungen an Vorstands- oder Beiratsmitgliedern der Beirat zuständig ist. Zahlungen von Ehrenamtspauschalen sind in Dienstverträgen zu regeln.
- (4) Der Vorstand kann an andere Mitglieder des Vereins Entscheidungsbefugnisse delegieren.
- (5) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 - c) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - d) Führung der laufenden Geschäfte und Erstellung eines Jahresberichts und der Jahresabrechnung.
- (6) Der Vorstand wird auf Vorschlag des Beirats von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und bei der jeweils nächsten Beiratssitzung dem Beirat vorzulegen.
- (8) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig.

§ 7 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstands und
 - b) dem Diözesansprecher, den bis zu zwei Stellvertretern des Diözesansprechers und ihrem Diözesan-Team der Charismatischen Erneuerung in der Erzdiözese Bamberg, soweit sie Mitglieder des Vereins sind. Das Diözesan-Team besteht aus
 - maximal sieben Regionalsprechern,
 - maximal fünf zusätzlich gewählten Vertretern,
 - maximal vier vom Diözesansprecher berufenen Personen
 - und, falls nicht schon in dem vorgenannten Personenkreis vertreten, zusätzlich entweder einem Jugendvertreter oder einem Jugendbeauftragten, der vom Diözesansprecher und seinen bis zu zwei Stellvertretern gemeinsam mit dem Diözesan-Team zu berufen ist.
- (2) Die unter § 7 Abs. 1b) genannten Personen werden nach folgender Ordnung gewählt:
 - a) Wahlberechtigt sind alle Geistlichen und Gruppenleiter der Erzdiözese Bamberg, die sich der Charismatischen Erneuerung verpflichtet fühlen, was sich bei ihnen insbesondere daran zeigt, dass sie sich mit den „Leitlinien des Dienstes“, wie sie vom Deutschlandrat der Charismatischen Erneuerung in der Katholischen Kirche am 15.11.1992 einstimmig angenommen wurden, identifizieren und sich in die Struktur und Arbeit der Charismatischen Erneuerung in der Erzdiözese Bamberg aktiv integrieren. Soweit es sich dabei nicht um einen Kreis handelt, der von einem Mitglied des Diözesanteams der letzten Amtsperiode vertreten wird, muss sich die Integration zumindest daran zeigen, dass der Kreis mit dem zuständigen Regionalsprecher oder einem anderen Mitglied des Diözesanteams der letzten Amtsperiode im Austausch steht und einverstanden ist, dass er im Rundbrief als charismatischer Kreis veröffentlicht wird. Wählbar sind Geistliche und Laien. Die Wahl erfolgt per Akklamation. Auf Antrag hat sie geheim zu erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
 - b) Die Regionalsprecher werden von den Geistlichen und Gebetsgruppenleitern der jeweiligen Regionen gewählt, die sie vertreten sollen.
 - c) Die zusätzlichen Vertreter werden von den Geistlichen und Gebetsgruppenleitern der Erzdiözese Bamberg gewählt.
 - d) Der Diözesansprecher und die bis zu zwei Stellvertreter des Diözesansprechers werden durch ein Wahlgremium gewählt. Diesem gehören an:
 - die Regionalsprecher des Diözesan-Teams,
 - die zusätzlichen gewählten Vertreter im Diözesan-Team und
 - der Diözesansprecher sowie die bis zu zwei Stellvertreter des Diözesansprechers der auslaufenden Periode.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern des Vereins. Sollte sich aus den unter § 7 Abs. 1 genannten Personenkreis nicht die erforderliche Zahl ergeben, ist sie durch Zuwahl aus Vereinsmitgliedern zu ergänzen. Diese Wahl erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.

- (4) Der Beirat ist auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Er fasst seine Beschlüsse (s. insb. § 6 Nr. 3) in Beiratssitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden müssen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
- (6) Der Versammlungsleiter und der Schriftführer einer Beiratssitzung sind jeweils vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu benennen. Die Vereinigung dieser beiden Beiratsämter in einer Person ist unzulässig.
- (7) Der Vorstand hat das Recht den Interessen des Vereins entsprechend Beiratssitzungen einzuberufen. Er hat die Verpflichtung dazu, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) wenn es der Beirat schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt,
 - c) wenn es ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt,
 - d) mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Ihr obliegt vor allem
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands,
 - b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 6,
 - d) soweit gemäß § 7 erforderlich, Zuwahl von Vereinsmitgliedern in den Beirat aus Vorschlägen der Mitgliederversammlung,
 - e) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder,
 - f) die Beratung über das Programm und künftige Maßnahmen des Vereins,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Wahlberechtigt sind alle natürlichen Personen, die Vereinsmitglieder sind, ab Vollendung ihres 16. Lebensjahrs.
- (5) Ergänzungsanträge zu der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung, die schriftlich von einem Mitglied des Beirats bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht werden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Weitere Ergänzungsanträge dürfen jederzeit von jedem Mitglied gestellt werden. Über ihre Berücksichtigung entscheidet der Vorstand.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, wird die Leitung von einem Mitglied des Beirats übernommen. Der Schriftführer einer Mitgliederversammlung wird jeweils vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Vereinigung der Ämter des Schriftführers und des Versammlungsleiters in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 10 Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Kassenwart und der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Diese Regelung gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vereinsvermögen in Geld umzusetzen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Restvermögen dem „Verein zur Förderung der Charismatischen Erneuerung in der Katholischen Kirche e.V.“ oder dessen Rechtsnachfolger zu überweisen.